

MAINZER  
HUSAREN  
GARDE 1951 E.V.



**Satzung**

**S A T Z U N G**  
**DER MAINZER - HUSAREN - GARDE**  
**1951 e.V.**

Neugefasst und zur Mitgliederversammlung am 25.06.2022 den Mitgliedern zur  
Abstimmung vorgelegt.

# Satzung der MHG

## § 1 Name und Sitz

1. Die Garde führt den Namen „Mainzer Husaren Garde 1951 e.V.“, abgekürzt M.H.G.
2. Die M.H.G. ist Mitglied im Bund Deutscher Karneval e.V. (BDK), in der Interessengemeinschaft Mittelrheinischer Karneval e.V. (IGMK) und im Vereins- und Kulturring Mainz-Neustadt e.V. (VKR).
3. Die M.H.G. ist ein eingetragener Verein und hat ihren Sitz in Mainz.
4. Eine Namensänderung kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder, die über 18 Jahre alt sind, vorgenommen werden.

## § 2 Zweck der Garde

1. Zweck der Garde ist die Pflege des karnevalistischen Brauchtums. Er wird insbesondere verwirklicht durch Veranstaltungen, karnevalistische Sitzungen, durch Teilnahme an karnevalistischen Umzügen und durch Förderung des Jugendkarnevals.
2. Die Garde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung des traditionellen Brauchtums, der Fastnacht.
3. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet mit dem 31.12. des selben Jahres.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der M.H.G. kann jeder erwerben, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist es erforderlich, dass der Betreffende eine Beitrittserklärung ausfüllt. Eine Person im Alter bis 18 Jahre muss die schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten vorlegen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

4. Voraussetzung für die Aufnahme in der M.H.G. ist die Anerkennung dieser Satzung.
5. Eine aktive uniformierte Doppelmitgliedschaft in der M.H.G. und einer anderen Garde ist nur mit Genehmigung des Vorstandes gestattet.
6. Bei Eintritt in die M.H.G. ist jedem Mitglied die Satzung auszuhändigen. Dies kann auch elektronisch (per Mail, etc.) geschehen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, seine Meinung frei zu äußern, jedoch muss die gesellschaftliche Form gewahrt bleiben.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
  - a) die freiheitlich demokratische Grundordnung anzuerkennen,
  - b) für die Erreichung der Ziele und die Entwicklung der M.H.G. zu wirken,
  - c) an den Veranstaltungen der M.H.G. nach Möglichkeit teilzunehmen,
  - d) sich nach seinen Möglichkeiten aktiv im Verein zu betätigen,
  - e) für ein kameradschaftliches Zusammenarbeiten innerhalb der M.H.G. zu sorgen,
  - f) keine Werbung für politische Parteien oder Initiativen, religiöse Gruppen und ähnliches innerhalb der M.H.G. zu betreiben,
  - g) sich während des Auftretens in Uniform oder während des Auftretens im Namen der M.H.G. stets so zu benehmen, dass der Ruf der M.H.G. gewahrt bleibt,
  - h) die satzungsgemäßen Beiträge pünktlich zu zahlen (die Beiträge sind eine Bringschuld),
  - h) jede Änderung des Wohnsitzes, Namens und desgleichen der M.H.G. mitzuteilen.

## **§ 6 Ausscheiden aus der Garde**

Der Austritt aus der Garde kann jederzeit zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Er ist schriftlich und mit eigenhändiger Unterschrift, bei Jugendlichen unter 18 Jahren mit der Unterschrift des Erziehungsberechtigten, versehen, bei der Geschäftsstelle einzureichen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand der M.H.G.

## **§ 7 Ausschluss aus der Garde**

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:
  - a) wenn es vorsätzlich gegen die Interessen und Bestrebungen der M.H.G. oder gegen diese Satzung handelt,
  - b) wenn es sich widerrechtlich Eigentum der Garde aneignet,
  - c) wenn es sich bei Veranstaltungen und Versammlungen der M.H.G. oder bei Auftritten in Uniform oder im Namen der M.H.G. ungebührlich verhält. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand, nach Rücksprache mit den Beteiligten,
  - d) wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung länger als ein Jahr im Beitragsrückstand ist.
2. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied der M.H.G. beim Vorstand gestellt werden. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden und den genauen Grund zum Ausschluss enthalten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied muss vorher die Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhalten haben.
3. Zu der Vorstandssitzung, auf der über einen Ausschlussantrag entschieden wird, sind auch die Mitglieder des Ausschusses nach § 12 Abs. 4 stimmberechtigt hinzuzuziehen. Über den Ausschlussantrag wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstands- und Ausschussmitglieder entschieden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Ausschlussantrag kann in diesem Falle jedoch bei der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern zum Entscheid vorgelegt werden. Auch hier entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Antrag. Ergibt die Abstimmung auch hier Stimmengleichheit, gilt der Antrag endgültig als abgelehnt.
4. Das aus der Garde ausgeschlossene Mitglied hat bis zum Ausschluss seiner Beitragspflicht nachzukommen. Der Ausschluss stellt keinen Verzicht auf ausstehende Beiträge dar.

## **§ 8 Wiederaufnahme**

1. Über die Wiederaufnahme ausgetretener oder wegen Beitragsrückständen ausgeschlossener Mitglieder entscheidet der Vorstand der M.H.G.
2. Ausgeschlossene Mitglieder können auf besonderen Antrag, jedoch frühestens nach zweijähriger Bewährungszeit, wieder aufgenommen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

3. Zu der Vorstandssitzung, auf der über einen Wiederaufnahmeantrag entschieden wird, sind auch die Mitglieder des Ausschusses stimmberechtigt hinzuzuziehen.  
Eine Wiederaufnahme bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Vorstands- und Ausschussmitglieder.

## **§ 9 Beiträge und Verwendung**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den in der Geschäftsordnung des Vereins festgelegten Beitrag zu entrichten.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Jugendliche zwischen dem vollendeten 14. und vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler und Studenten zahlen die Hälfte des Beitrages.  
  
Jugendliche unter 14 Jahren sind dann beitragsfrei, wenn mindestens ein Erziehungsberechtigter der M.H.G. als Mitglied angehört. Ist kein Erziehungsberechtigter Mitglied, so muss für diesen Jugendlichen der monatliche halbe Beitrag entrichtet werden.
4. Der Beitrag wird jährlich bezahlt. Er muss jedoch spätestens bis zum 30.06. des Kalenderjahres bezahlt sein.
5. Eine Rückerstattung von bezahlten Beiträgen erfolgt nicht.
6. In besonderen Fällen kann der Vorstand eine Befreiung von Beiträgen gewähren.
7. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
8. Erfolgt der Eintritt in die Garde nicht zum 01.01. eines Kalenderjahres, wird der Beitrag im Eintrittsjahr monatlich anteilig fällig
9. Mittel, die der Garde zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
10. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§10 Streitigkeiten der Mitglieder**

1. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit sie die Garde betreffen, sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.
2. Der Vorstand hat die streitenden Parteien zu einer Aussprache zu laden und zu versuchen, den Streitfall beizulegen.

3. Über solche Aussprachen muss Protokoll geführt werden.
4. Bringt der Vorstand keine Einigung zustande, kann der Fall bei der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern vorgelegt werden.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Eine Mitgliederversammlung kann von Fall zu Fall vom Vorstand einberufen werden. Sie wird einberufen, wenn der Vorstand dies für nötig hält oder mindestens 10% der Mitglieder dies beantragen.
2. Pro Kalenderjahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich und müssen mindestens drei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern übersandt werden.
4. Alle Mitglieder können bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftliche Anträge an den Vorstand stellen. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn sich bei der Abstimmung eine einfache Mehrheit findet, sofern die Satzung nichts Anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, wobei Enthaltungen als Ablehnung gelten.
5. Abstimmungen oder Wahlen können per Akklamation oder geheim in schriftlicher Form durchgeführt werden. Wird von einem oder mehreren stimmberechtigten Mitgliedern geheime Abstimmung beantragt, so muss geheim abgestimmt werden. Eine Briefwahl ist ausgeschlossen.
6. Das Stimmrecht beginnt mit dem vollendeten 16. Lebensjahr. Es darf nicht übertragen werden.
7. Wählbar für Vorstand, Ausschüsse oder ein anderes Arbeitsgebiet innerhalb der M.H.G. sind nur Mitglieder über 18 Jahre, die mindestens schon seit zwei Jahren der Garde als Mitglieder angehören.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll wird auf Verlangen jedem Mitglied in Kopie ausgehändigt.
9. Im Falle einer gesetzlich festgestellten Notlage, in der die Mitglieder persönlich nicht anwesend sein können, darf die Versammlung ersatzweise digital durchgeführt werden.

## **§12 Zusammensetzung des Vorstandes**

1. Der Vorstand und der Ausschuss werden von den Mitgliedern in einer Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.
2. Ein zu wählendes Mitglied darf nicht im Beitragsrückstand sein. Das Arbeitsgebiet eines Vorstandsmitgliedes ist ein Ehrenamt.
3. Der Vorstand der M.H.G. setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) 1. Vorsitzende/r
  - b) 2. Vorsitzende/r
  - c) Schatzmeister/in
  - d) Kammerverwalter/in
  - e) Schriftführer/in
4. Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Ausschusses wählen eine/n Sprecher/in. Der/die Sprecher/in nimmt in beratender Funktion an den Vorstandssitzungen teil.
5. Der/die 1. Vorsitzende mit dem/der Schatzmeister/in, oder der/die 2. Vorsitzende mit dem/der Schatzmeister/in, oder der/die 1. Vorsitzende mit dem/der 2. Vorsitzenden vertreten jeweils gemeinsam die Garde gerichtlich und außergerichtlich.
6. Dem Vorstand unterliegen u.a. folgende Aufgaben:
  - a) Die Einhaltung der Satzung zu überwachen.
  - b) Die nach § 11 vorgeschriebenen Versammlungen durchzuführen.
  - c) Für einen ordnungsgemäßen Geschäftsablauf zu sorgen.
7. Die vom Vorstand gefassten Beschlüsse und Entscheidungen sind für alle Mitglieder bindend. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
8. Die Vorstandssitzungen werden auf Anordnung des/der 1. Vorsitzenden einberufen, der/die auch die vorläufige Tagesordnung festsetzt. Bei der Festsetzung der Tagesordnung sind die von den Vorstandsmitgliedern beantragten Beratungspunkte zu berücksichtigen.
9. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen den Vorstandsmitgliedern mindestens drei Tage vor dem Sitzungstermin zugesandt werden. Muss auf



Anordnung des/der 1. Vorsitzenden eine Vorstandssitzung aus dringenden Gründen kurzfristig einberufen werden, so kann die Einladung ausnahmsweise mündlich erfolgen. Ersatzweise darf der/die 2. Vorsitzende zusammen mit dem/der Schatzmeister/in die Festsetzung der Tagesordnung erstellen und die Sitzung einberufen und durchführen.

10. Sofern es der Vorstand für notwendig erachtet, kann er beschließen, dass zu einer Vorstandssitzung die Mitglieder oder Gäste eingeladen werden, deren Anwesenheit er für erforderlich hält.
11. Alle Vorstandsmitglieder, sowie die zu den Vorstandssitzungen eingeladenen Mitglieder der M.H.G. und Gäste, sind an die Schweigepflicht gebunden. Der Schweigepflicht unterliegen alle Angelegenheiten, auf die der Vorstand hinweist. Wer gegen die Schweigepflicht verstößt, kann aus der M.H.G. ausgeschlossen werden.
12. Beschlussfähig ist nur der Vorstand (Ausnahme nur § 7, Abs. 3. und § 8, Abs. 3.). Eine Beschlussfassung durch den Vorstand ist nur möglich, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
13. Dem Ausschuss obliegen Vorarbeiten und Planungen von Projekten. Beschlussreife Vorhaben werden nach Bearbeitung durch den Ausschuss über den Sprecher an den Vorstand zur Beschlussfassung weitergereicht.
14. Fällt ein Mitglied des Vorstandes endgültig oder für längere Zeit (über sechs Monate) aus, so kann ein Mitglied des Ausschusses zur kommissarischen Übernahme des betreffenden Aufgabengebietes bis zu den Neuwahlen durch den Vorstand gewählt werden. Diese Wahl muss durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden.

## **§ 13 Revisionskommission**

1. Die Revisionskommission besteht aus zwei Mitgliedern, die weder dem aktuellen Vorstand angehören noch einem Vorstand in den vergangenen zwei Kalenderjahren angehört. Die Wahlperiode ist die gleiche, wie die der Vorstandsmitglieder. Die Kommission ist jederzeit berechtigt, Kassenrevisionen durchzuführen. Sie müssen mindestens bei jeder Jahresabrechnung vorgenommen werden.

## **§ 14 Komitee's**

1. Die Komitee's für die Fastnachtsveranstaltungen werden vom Vorstand der M.H.G. bestellt.
2. Die Sitzungspräsidenten und Vizepräsidenten für die Fastnachtsveranstaltungen werden in einer Komiteesitzung von den Komiteemitgliedern gewählt. Die Dauer ihrer Amtszeit ist unbestimmt. Die Amtszeit kann von Jahr zu Jahr durch den Vorstand, durch Mehrheitsbeschluss des Komitee's, wie auch durch den Sitzungspräsidenten selbst beendet werden.

3. In den Monaten September bis März des darauffolgenden Jahres hat der Sitzungspräsident monatlich mindestens eine Komiteesitzung einzuberufen und durchzuführen. Eine Komiteesitzung kann auch mit einer Aktivensitzung verbunden werden.
4. Für die Anschaffung der vorgeschriebenen Komiteekleidung hat jedes Komiteemitglied selbst zu sorgen. Die Komiteekleidung mit Komiteekette kann von der M.H.G. zurückgekauft werden. In jedem Fall behält sich die M.H.G. das Vorkaufsrecht vor.

## **§ 15 Kadetten-Corps**

1. Bei der M.H.G. besteht ein Kadettencorps aus Kindern (uniformiert) bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.
2. Die Kadetten sind, unter der in § 9 festgelegten Voraussetzungen, von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 16 Uniform**

1. Die Mitglieder können sich eine eigene Uniform nach Maßgabe des Vereins anfertigen lassen. Es können auch gardeeigene Uniformen gegen Gebühr ausgeliehen werden.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Uniform sauber zu halten und nur in ordnungsgemäßer, sauberer Uniform in der Öffentlichkeit aufzutreten. Die Uniform der M.H.G. ist rot/weiß.

Die Uniform wird in der Geschäftsordnung festgelegt.

3. Die von der Garde vorfinanzierten Uniformen und deren Zubehör bleiben bis zur restlosen Bezahlung Eigentum der Garde.  
Beim Ausscheiden aus der Garde behält sich die M.H.G. in jedem Fall das Vorkaufsrecht vor. Von dem Vorbehalt des Vorkaufsrechtes sind alle Uniformteile betroffen.

## **§ 17 Generalstab und Offizierscorps**

1. Das Offizierscorps der M.H.G. bilden alle Offiziere (m/w/d) ab Fähnrich.
2. Innerhalb des Offizierscorps besteht ein Generalstab.

Der Generalstab der M.H.G. setzt sich aus einem Generalfeldmarschall und bis zu 10 Generalstabsoffizieren zusammen. Die Geschlechterverteilung im Generalstab soll den Geschlechteranteilen in der Mitgliedschaft entsprechen.

3. Der Generalfeldmarschall der Garde ist auch zugleich Chef des Generalstabs. Seine Vertreterin ist der ranghöchste, weibliche Generalstabsoffizier.  
Wird die Garde von einer Generalfeldmarschallin angeführt, ändert sich die Zusammensetzung des Generalstabs sinngemäß.
4. Der Generalstab der M.H.G. wird vom Vorstand der M.H.G. ernannt.
5. Der Generalstab repräsentiert die uniformierte Garde. Des Weiteren entwickelt er anhand der Geschäftsordnung Beförderungsvorschläge, über die der Vorstand abschließend entscheidet.
6. Zu den Generalstabsbesprechungen sollten immer der Gardespieß und der Eskortenchef als Vertreter der uniformierten Garde hinzugezogen werden.
7. Ausgeschiedene Generalstabsmitglieder erhalten als Ehrenbezeichnung den Ehrentitel a.D.

## **§ 18 Ränge für Mannschaft und Offiziere**

1. Es sind folgende Ränge bei der M.H.G. vorgesehen:

A.	für die Mannschaften	B.	für die Offiziere
a)	Gardist	a)	Fähnrich
b)	Gefreiter	b)	Leutnant
c)	Obergefreiter	c)	Oberleutnant
d)	Corporal	d)	Rittmeister (Hauptmann)
e)	Sergeant	e)	Major
f)	Wachtmeister	f)	Oberstleutnant
g)	Oberwachtmeister	g)	Oberst
h)	Hauptwachtmeister	h)	Generalmajor
		i)	Generalleutnant
		j)	General
		k)	Generaloberst
		l)	Generalfeldmarschall

## **§ 19 Beförderungen**

1. Die Beförderungen schlägt der Generalstab dem Vorstand vor. Dieser berät und beschließt sie. Anschließend werden die Beförderungen vom Generalfeldmarschall ausgesprochen.
2. Ein Anrecht auf Beförderungen besteht nicht. Für eine Beförderung sind Leistung und Dauer der Vereinszugehörigkeit maßgebend.
3. Jedes Mitglied kann ein anderes Mitglied zur Beförderung vorschlagen.

4. Sonderrechte lassen sich aus den Rängen nicht ableiten, es gelten die Regeln der Geschäftsordnung.

## **§ 20 Änderung der Satzung**

1. Die Satzung kann jederzeit in einer Mitgliederversammlung geändert werden.
2. Es muss sich eine einfache Mehrheit aller anwesenden Mitglieder für die beantragte Satzungsänderung entscheiden. Sollte beim ersten Wahlgang Stimmgleichheit bestehen, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Besteht auch hier Stimmgleichheit, gilt der Antrag auf Satzungsänderung als abgelehnt.

## **§ 21 Auflösung der Garde**

1. Die Garde wird aufgelöst,
  - a) wenn die Mitgliederzahl unter drei Personen abgesunken ist oder
  - b) wenn dies eine Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder, die über 18 Jahre alt sind, beschließt.
2. Bei Auflösung der Garde erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
3. Bei Auflösung der Garde oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Gesamtvermögen an das Fastnachtsmuseum Mainz, sofern dies bei Auflösung der Garde noch existiert. Ansonsten fällt das Gesamtvermögen an die Stadt Mainz, welche das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für den in § 2 der Satzung aufgeführten gemeinnützigen Zweck der Förderung des karnevalistischen Brauchtums zu verwenden hat.

## Ehrungen und Auszeichnungen

Ehrung / Auszeichnung:	am (Datum):	für die Richtigkeit:

# Geschäftsordnung der MHG

## **§ 1 Aufgaben der/s ersten Vorsitzenden**

- Koordinierung innerhalb des Gesamtvorstandes
- Repräsentation der M.H.G.
- Vertretung der Garde (gerichtlich und außergerichtlich)
- Öffentlichkeitsarbeit (Presse, Funk, etc.)
- Vertragsangelegenheiten

## **§ 2 Aufgaben der/s zweiten Vorsitzenden**

- Vertretung des/r 1. Vorsitzenden
- Vertretung der Garde (gerichtlich und außergerichtlich)
- Zusammenarbeit mit dem Ausschuss
- Vertragsangelegenheiten

## **§ 3 Aufgaben der/s Schatzmeisterin/s**

- Verantwortliches Führen der Kassenbücher und Tätigen der Geldgeschäfte
- Vertretung der Garde (gerichtlich und außergerichtlich)
- Vertragsangelegenheiten
- Bankangelegenheiten
- Spenden
- Rechnungen erstellen
- Angelegenheiten mit dem Finanzamt (USt, Gemeinnützigkeit)
- Führen der Mitgliederliste

## **§ 4 Aufgaben der/s Kammerverwalterin/s**

- Verantwortliches Führen der Kammer
- Anschaffungen für die Kammer zusammen mit dem Schatzmeister
- Instandhaltung der Uniformen und Kostüme
- Führen einer Kammerkasse (Leihgebühr) in Zusammenarbeit mit dem Schatzmeister
- Jährliche Inventur
- Abhalten von Kammerstunden
- Führen einer Liste von Bezugsquellen für Uniformzubehör

## **§ 5 Aufgaben der/s Schriftführerin/s**

- Protokollieren der Mitgliederversammlungen, sowie der Vorstands- und Aktivensitzungen
- Erstellen von Rundschreiben, Einladungen in Zusammenarbeit mit dem restlichen Vorstand

## **§ 6 Aufgaben Eskortenchef/in**

- Führen der Eskortenliste
- Besuch der Eskortenleiterbesprechungen / Vertretung der Garde im Freundeskreis der Gesamteskorte
- Einteilung der Uniformierten zur Eskorte (ggf. in Absprache mit dem Vorstand)
- Aufstellung und Überwachung der Sauberkeit und Vollständigkeit der Uniformierten bei Eskorten
- Austeilung der Eskortenorden an die Uniformierten
- Austeilung Marschverpflegung und Eskortenorden an die Eskortierenden anderer Garden bei eigenen Veranstaltungen
- Vorschläge zur Beförderung und Auszeichnung

## **§ 7 Aufgaben Gardespieß**

- Führen des Spießbuches
- Aufstellung der Teilnehmer/innen bei Umzügen
- Aufstellung des Kadettencorps
- Überwachung der Gardeformation bei Umzügen
- Vertretung der Uniformierten bei Vorstand / Generalstab
- Überwachung der Sauberkeit und Vollständigkeit der Uniformen bei Umzügen
- Erstellen der Anwesenheitsliste
- Benachrichtigung der Uniformierten, Komitees bei Hochzeiten und Umzügen außerhalb der Kampagne
- Vorschläge zur Beförderung und Auszeichnung

## **§ 8 Aufgaben der/s Sitzungspräsidentin/en**

- Einberufung und Leitung der Komiteesitzungen (mind. einmal pro Monat von Sept. bis Aschermittwoch jeden Jahres)
- Vorbereitungen von Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit dem Vorstand
- Kleidungsangelegenheiten des Komitees
- Festlegen der Sitzordnung und Abläufe ihrer Auftritte

## **§ 9 Jahresbeitrag**

Der Jahresbeitrag beträgt 42,00 Euro. Der Jahresbeitrag wird per Lastschrift eingezogen. Änderungen der Bankverbindung sind der Garde mitzuteilen. Von der Bank in Rechnung gestellte Gebühren für die Nichteinlösung einer Lastschrift trägt das Mitglied.

Hiervon kann nur mit Genehmigung durch den Vorstand abgewichen werden. Der Beitrag wird im ersten Quartal eines Jahres durch die/den Schatzmeister/in eingezogen. Bei neu eingetretenen Mitgliedern erfolgt der Einzug innerhalb von vier Wochen nach Eintritt in die Garde. Diese Regelung gilt nur für alle neu eingetretenen Mitglieder seit Inkrafttreten dieser Beitragsordnung.

## § 10 Uniform der Garde

- a. Die Uniform der M.H.G. besteht aus den folgenden Einzelteilen:

A.	Uniform für Männer und Kadetten	B.	Uniform für Frauen und Mädchen
a)	Pelzmütze	a)	Dreispitz
b)	Jacke	b)	Jacke
c)	Dolmann	c)	Rock
d)	lange Hosen	d)	Stiefel
e)	Handschuhe	e)	Handschuhe
f)	Stiefel	f)	Gürtel
g)	Gürtel	g)	Dolch
h)	Degen, Säbel, Dolch		

- b. Erläuterungen zu den Uniformteilen:

**Pelzmütze:** aus schwarzem Pelz.

**Dreispitz:** aus schwarzem Filz.

**Jacke:** aus rotem Wollstoff oder Samt. Jacke mit Silberverschnürung (4 Verschnürungsreihen für Männer und Frauen, bei Kindern, bzw. Kadetten je nach Größe der Jacke 2, 3 oder 4 Verschnürungsreihen).

**Dolmann:** aus rotem Samt, Dolmann mit Silberverschnürung (5 Verschnürungsreihen, schwarzer Pelzbesatz an Ärmeln und rund um den Dolmann).

**Hosen:** weiße Reiterhosen oder lange weiße Hosen

**Rock:** weißer Rock.

**Stiefel:** schwarze Stiefel (Männer); rote Stiefel (Frauen).

**Gürtel:** rot mit Silberverschnürung, passend zur Uniformjacke.

**Handschuhe:** weiß.

**Zubehör:** Säbel, Degen oder Dolch können als Zubehör getragen werden. Dies kann von den Uniformträgern frei entschieden werden. Bei Uniformträgerinnen ist nur ein Dolch vorgesehen.

- c. Andersfarbige Attaché-Uniformen in den festgelegten Farben schwarz, blau, grün, braun und weiß, und Uniformen, die von anderem Aussehen sind, unterliegen der Genehmigung des Vorstandes der M.H.G.



- d. Uniformkombinationen für Frauen und Mädchen (Pelzmütze, Dolman und evtl. Hosen) unterliegen ebenfalls der Genehmigungspflicht des Vorstands.
- e. Im Saal kann statt Pelzmütze/Dreispitz auch die Narrenkappe zur Uniform getragen werden.

## **§ 11 Beförderung**

Die Garde besteht aus einem uniformierten und einem nicht-uniformierten Korps.

Vorstandsmitglieder werden bei Amtsantritt unmittelbar mindestens in den Rang eines Leutnants befördert.

Mindestens in den Rang eines Fähnrichs werden befördert, sofern sie nicht bereits einen höheren Rang bekleiden:

Eskortenchef/in und Stellvertreter/in  
Sitzungspräsident/in und Stellvertreter/in  
Gardespieß und Stellvertreter/in

Der Generalstab erarbeitet zusammen mit dem Spieß und dem/der Eskortenchef/in Vorschläge zur Beförderung des uniformierten Korps. Beförderungen erfolgen regelmäßig.

Der Vorstand erarbeitet Vorschläge zur Beförderung des nicht-uniformierten Korps.

Jedes Mitglied kann andere Mitglieder zur Beförderung vorschlagen.

Der Vorstand entscheidet über die Beförderungsvorschläge. Kriterien für die Beförderung sind vor allem Mitarbeit und die Leistung im und für den Verein. Ab dem Rang eines Majors kann nur nach Verdiensten und Mitarbeit im Verein befördert werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Beförderung.

## **§ 12 Datenschutzordnung der Mainzer Husaren Garde 1951 e.V.**

### **Allgemeine Grundsätze**

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt im Verein nach den Richtlinien der EU-weiten Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die Konformität zum Datenschutz im Umgang mit personenbezogenen Daten im Verein wird insbesondere durch ein Datenschutzmanagementsystem gewährleistet.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds zum Verein erfolgt eine datenschutzrechtliche Unterrichtung des Mitglieds gemäß Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO). Der Verein darf beim Vereinseintritt alle Daten erheben (Aufnahmeantrag bzw.

Beitrittserklärung), die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind (siehe Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO).

Für die Nutzung von personenbezogenen Daten sowie auch von Fotos im Rahmen der Pressearbeit in den Print- und Online-Medien (Liederheft, Rundschreiben, Vereinshomepage, Social Media Plattform des Vereins etc.) wird bei Bedarf eine separate Einwilligung eingeholt.

### **Beitritt zum Verein**

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:

- Vor- und Zuname
- Geschlecht
- Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)
- Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail)
- Geburtsdatum
- Bankverbindung
- Eintrittsdatum
- Rang

Die personenbezogenen Daten werden in einem vereinseigenen EDV-System gespeichert, welches durch technische und organisatorische Maßnahmen vor einem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt ist.

### **Austritt aus dem Verein**

Beim Austritt von Mitgliedern werden alle gespeicherten Daten archiviert. Die archivierten Daten werden ebenfalls durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen ebenfalls nur zu vereins- bzw. verbandsinternen Zwecken verwendet werden.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Vereins betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahre ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt. Danach werden diese Daten gelöscht.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein nach Satzung und/oder Geschäftsordnung eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Mitgliederdaten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.